

Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)

Herr Marc Furken hat einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer Biogasanlage durch ein Blockheizkraftwerk gestellt (Aktenzeichen: 63-2668-19). Das Vorhaben liegt auf dem Flurstück 146/57, Flur 2 der Gemarkung Ohlenstedt, Aßberg, Osterholz-Scharmbeck.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzel-falls durchzuführen (§ 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des UVPG). Als Ergebnis stelle ich fest, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Betrachtung der Krite-rien aus Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung gebe ich hiermit öffentlich bekannt. Ich weise darauf hin, dass diese Feststel-lung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Osterholz-Scharmbeck, den 08.05.2020

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Bernd Lütjen

